



Anfrage Britschgi Nadia und Mit. über die Klärung des Interessenverhältnisses zum Baldeggersee (A 503).

Eröffnet am: 14. September 2009 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Antwort Regierungsrat:

Zu Frage 1: Wie ist der heutige Stand der Vertragsverhandlungen zum eventuellen Kauf des Baldeggersees?

Es laufen keine Vertragsverhandlungen zu einem Kauf des Baldeggersees.

Zu Frage 2: Welche Kaufsumme steht im Gespräch, und zu welchem Betrag erwarb Pro Natura den See 1940?

Pro Natura hat für den Kauf, die Betreuung, die Aufsicht und Pflege, die Fischerei sowie die Neuschaffung und Aufwertung von Lebensräumen nach eigenen Angaben am Seeufer über 3 Millionen Franken aufgewendet.

Zu Frage 3: Die Seewassersanierung hält seit zirka 25 Jahren an. Wie hoch sind die aufgelaufenen diesbezüglichen Kosten?

Der Kanton hat für die Erstellung der Anlagen in und am See rund eine Million Franken aufgewendet. Ab 1998 belaufen sich die jährlichen Aufwendungen für die Belüftung (seeinterne Massnahme) auf ca. 300'000 CHF. Dieser Betrag wird durch den Gemeindeverband Baldegger- und Hallwilersee getragen.

Seit dem Jahr 2000 wird im Rahmen von Art. 62a GschG ein Projekt zur Reduktion des Phosphoreintrages aus der Landwirtschaft durchgeführt. Die seit 2000 insgesamt aufgelaufenen Kosten von 17.8 Mio. CHF werden zu rund 78% durch den Bund und zu 22% durch den Kanton Luzern getragen.

Zu Frage 3.1: Gemäss Rechtsordnung gehört dem Kanton das Wasser des Baldeggersees. Die Pro Natura hat aber als Besitzerin die Hoheit über die Nutzung der Wasseroberfläche, die Wasserlebewesen, und sie hat ein Mitspracherecht bei Konzessionen für den Seewasserbezug. Erwirkte dieses Mitspracherecht eine finanzielle (Interessen-) Beteiligung der Pro Natura bei der Planung und Durchführung der Seewassersanierung?

Die Belastung des Sees erfolgt aus dem Einzugsgebiet. Deshalb wird die Seewassersanierung nach dem Verursacherprinzip nicht durch die Eigentümer des Sees, sondern durch Kanton und Gemeinden finanziert.

Zu Frage 4: Die kantonale Schutzverordnung regelt den Schutz und die Nutzung des Naturschutzgebiets Baldeggersee. Hat die Regierung Kenntnis darüber, ob die durch einzelne Seetaler Gemeinden forcierten Projekte entlang des Baldeggersees sich durch die kantona-

le Schutzverordnung erschweren oder durch das Mitspracherecht der Besitzerin als Naturschutzorganisation?

Die kantonale Schutzverordnung legt fest, was innerhalb des Perimeters möglich ist und was nicht. So sind in der Naturschutzzone keine und in der Landschaftsschutzzone nur für die landwirtschaftliche Nutzung notwendige Bauten und Anlagen zulässig. Ausnahmen sind im Rahmen einer Interessenabwägung zulässig, hängen jedoch von strengen Voraussetzungen ab. Die Projekte werden durch die Gemeinden mit den betroffenen Grundeigentümern und insbesondere der Pro Natura als Eigentümerin des Baldeggersees partnerschaftlich vorbereitet und so gestaltet, dass sie den verschiedenen Interessen Rechnung tragen und den Anforderungen des übergeordneten öffentlichen Rechts genügen. Dieses Vorgehen führt zu sachlich, zeitlich und rechtlich guten Ergebnissen, die allen Interessen Rechnung tragen.

Zu Frage 5: Kürzlich nahm die Pro Natura Abholzungen am Ufergürtel vor. Wurde hierfür eine Ersatzaufforstung vorgenommen, und wenn ja, wo? Benötigt die See-Besitzerin zum Bäume Fällen, Entsorgen usw. Bewilligungen oder geniesst diese irgendwelche Privilegien (durch die Schutzverordnung oder anderweitig)?

Das Ufer des Baldeggersees weist ein fast durchgehendes, hochwüchsiges Ufergehölz auf. Dieses wird sporadisch im Rahmen des ordentlichen Unterhalts an jenen Stellen ausgeglichen, wo wertvolle Vegetationen (Schilfgürtel, Riedflächen) beschattet werden. Die Auslichtungen werden von Privaten und von Pro Natura vorgenommen. Sie müssen vom Kanton bewilligt sein. Ersatzaufforstungen sind nicht nötig, da es sich beim Ufergehölz nicht um Wald handelt.